

Stand: 23.02.2026 02:38:15

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/22084

"Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/22084 vom 31.03.2022
2. Plenarprotokoll Nr. 113 vom 26.04.2022
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/22708 des VF vom 12.05.2022
4. Beschluss des Plenums 18/22840 vom 19.05.2022
5. Plenarprotokoll Nr. 115 vom 19.05.2022
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12.07.2022



Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 31. März 2022 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: die Länder genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1**Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021**

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Sperrsystem (§ 23)“ werden die Wörter „errichtet und“ eingefügt.
 - b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Das Sperrsystem wird für alle Länder einheitlich von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen betrieben. Diese Zuständigkeit für die Führung der Spielersperrdatei beinhaltet auch die zentrale Zuständigkeit für den Anschluss der nach § 8 Absatz 3 zum Abgleich Verpflichteten an das Sperrsystem und die Erhebung der Kosten nach § 8c von den Verpflichteten. Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, findet bei Erfüllung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 das Recht des Landes Hessen Anwendung. Die dem Land Hessen für die Erfüllung seiner Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 entstehenden notwendigen Kosten einschließlich der Kosten für den Aufbau der Verwaltungsinfrastruktur werden von allen Ländern nach dem im Jahr des Beschlusses über den Wirtschaftsplan für die Führung des Sperrsystems gültigen Königsteiner Schlüssel getragen. Die Einnahmen aus der Erhebung von Kosten nach § 8c werden gesondert ausgewiesen und den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel erstattet. Einzelheiten zum Wirtschaftsplan werden in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt. Findet dieser Staatsvertrag in weniger als 16 Ländern Anwendung, ist der Königsteiner Schlüssel entsprechend § 27c Absatz 3 Satz 2 bis 4 zu modifizieren. Die zuständigen Behörden des Landes Hessen sind bei Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 an Entscheidungsrichtlinien nach § 27h Absatz 9 gebunden und unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht der für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Hessen in entsprechender Anwendung von § 27l. Einer Entscheidungsrichtlinie nach § 27h Absatz 9 entgegengesetzte Maßnahmen der Rechts- oder Fachaufsicht sind unwirksam.“
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Kommata und die Wörter „die zentral von der zuständigen Behörde geführt wird“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anstalt nach § 27a können gespeicherte Daten sowie Abfrage- und Zugriffsdaten übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, damit die Anstalt die ihr durch diesen Staatsvertrag übertragenen Aufgaben erfüllen kann.“
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde übermittelt den jeweils für die Aufsicht über die Veranstalter und Vermittler zuständigen Behörden einmal im Monat Berichte, die zur Überprüfung der Einhaltung der Nutzungspflicht geeignet sind.“
3. § 27f Absatz 4 Nummer 1 wird aufgehoben.
4. Dem § 27h wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Verwaltungsrat kann bindende Entscheidungsrichtlinien für die Ausführung der Aufgaben nach § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen beschließen. Diese unterliegen nicht der Rechts- und Fachaufsicht der für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Sitzlandes. Absatz 4 Satz 3 bis 6 und Absatz 6 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Das Land Hessen informiert den Verwaltungsrat frühzeitig vor wesentlichen Entscheidungen und berichtet über laufende Angelegenheiten und Verfahren.“
5. § 27p Absatz 4 Nummer 1 wird aufgehoben.

6. In § 32 Satz 1 werden nach dem Wort „Schwarzmärkten“ die Wörter „sowie des § 8 Absatz 1 einschließlich der zentralen Aufgabenwahrnehmung durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen auf den Schutz Spielsüchtiger oder spielsuchtgefährdeter Personen vor den Gefahren des Glücksspiels und auf die Bekämpfung der Glücksspielsucht“ eingefügt.
7. § 35 Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Ab Wirksamwerden einer Kündigung des Landes Hessen tritt abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 an dessen Stelle als zuständige Behörde die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder in die Pflichten zur Führung der Spielersperrdatei nach den §§ 8 bis 8d und 23 ein. Ab diesem Zeitpunkt sind § 8 Absatz 1 Satz 5 bis 9 und § 27h Absatz 9 nicht anwendbar und § 27a Absatz 3 tritt an die Stelle des § 8 Absatz 1 Satz 4. Im Fall der Kündigung durch das Land Hessen ist dieses verpflichtet, die Sperrdatei einschließlich des Datenbestandes, alle zum Betrieb erforderlichen weiteren Programme sowie Dokumentationen einschließlich etwaiger Rechte am geistigen Eigentum ohne Kostenberechnung an die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder herauszugeben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Erläuterungen:

I. Ausgangslage

Nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Ratifikationsverfahren in allen Bundesländern ist der neue Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Eine wesentliche Änderung durch diesen Staatsvertrag war die Ausweitung des Sperrsystems zu einem länderübergreifenden anbieter- und spielformübergreifenden Spielersperrsystem, welches grundsätzlich alle Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen zu nutzen haben (vgl. §§ 8 bis 8d GlüStV 2021). Damit erfolgte erstmals bundesweit eine Einbeziehung des stationär angebotenen gewerblichen Automatenspiels in Spielhallen und Gaststätten, die Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufstellen, in das anbieter- und spielformübergreifende Spielersperrsystem (vgl. § 2 Absatz 3 und 4 i. V. m. § 8). Seit Inkrafttreten des Staatsvertrages sind die Bundesländer demnach verpflichtet, etwaige bereits vorhandene Datensätze aus womöglich schon bestehenden landeseigenen Sperrdateien (etwa für Spielhallen) in das neue zentrale Spielersperrsystem zu überführen und den Anschluss aller nach dem GlüStV 2021 hierzu verpflichteten Veranstalter und Vermittler öffentlicher Glücksspiele an dieses anbieter- und spielformübergreifende Sperrsystem sicherzustellen. Die technische Infrastruktur für den Betrieb der Sperrdatei und die zentrale Organisationsstruktur für den erforderlichen Anschluss der ab dem 1. Juli 2021 Verpflichteten, deren Zahl bei etwa 60.000 liegt, hat das Land Hessen in Wahrnehmung seiner Übergangszuständigkeit nach § 27p Absatz 4 Nr. 1 GlüStV 2021 weiterentwickelt bzw. geschaffen.

Nach der aktuellen Fassung des § 27f Absatz 4 Nr. 1 des GlüStV 2021 ist nach der übergangsweisen Zuständigkeit des Landes Hessen die langfristige Zuständigkeit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder in Halle (Saale) ab dem 1. Januar 2023 vorgesehen. Die Umsetzung dieses Zuständigkeitsübergangs auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder würde dazu führen, dass diese ebenfalls die in Hessen erst kürzlich geschaffene und vorhandene technische und personelle Infrastruktur und

Organisationsstruktur aufbauen müsste. Dies lässt sich nur schwer mit den Grundsätzen verwaltungsökonomischen Handelns in Einklang bringen. Daneben wäre das in Hessen zwischenzeitlich erworbene Fachwissen allenfalls eingeschränkt auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder übertragbar. Zudem könnten technische und andere Schwierigkeiten im Rahmen der Umstellung dazu führen, dass das Spielersperrsystem zeitweise nicht ordnungsgemäß funktionieren oder der Anschluss neuer Anbieter sowie die Bearbeitung von Anträgen auf Sperrung und Entsperrung vorübergehend nur eingeschränkt oder zeitverzögert möglich sein könnte. In diesen Fällen wären nachteilige Auswirkungen auf den Schutz gesperrter, insbesondere spielsuchtgefährdeter und spielsüchtiger Personen zu erwarten.

II. Lösung

Durch eine punktuelle Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erfolgt eine dauerhafte Übertragung der zentralen Zuständigkeit für die Führung der Spielersperrdatei einschließlich der Zuständigkeit für den Anschluss aller nach dem GlüStV 2021 hierzu verpflichteten Veranstalter und Vermittler öffentlicher Glücksspiele an das anbieter- und spielformübergreifende Sperrsystem auf das Land Hessen, das auf das vorhandene Sperrsystem OASIS und sein hierzu entwickeltes Fachwissen aufbauen und beides entsprechend den Erfordernissen an ein zentrales System kontinuierlich weiterentwickeln kann. Dies entspricht dem Gebot der Verwaltungsvereinfachung auch im Interesse der nach dem GlüStV 2021 zum Anschluss Verpflichteten. Diesen bleibt ein aufwendiger Systemwechsel und Anschluss an die ggf. erst noch aufzubauende Sperrdatei des Landes Sachsen-Anhalt nach etwa 1 ½ Jahren erspart. Das etablierte und weiterentwickelte Sperrsystem, das sich im Land Hessen bereits in Betrieb befindet, kommt im Übrigen auch einem effektiven Spielerschutz zugute.

Nachteile für den Spielerschutz sind mit der dauerhaften Aufgabenwahrnehmung durch das Land Hessen nicht verbunden. Soweit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder die Aufsicht über die Veranstalter und Vermittler obliegt, kann diese, auch ohne für die Führung der Sperrdatei zuständig zu sein, über den Safe-Server (§ 6i Absatz 2 GlüStV 2021) einsehen und anhand von entsprechenden Berichten des Landes Hessen (§ 23 Absatz 3 Satz 3 n. F.) prüfen, ob der Verpflichtung zur Abfrage der Sperrdatei nachgekommen wird. Soweit die Glücksspielaufsicht über die Veranstalter und Vermittler anderen Behörden der jeweiligen Länder obliegt, ergibt sich kein Nachteil daraus, wenn diese Informationen zur tatsächlichen Nutzung der Spielersperrdatei von einer anderen zuständigen Behörde erhalten.

Im Rahmen der dauerhaften Zuweisung der Aufgabe an das Land Hessen kann zugleich der Umfang der Aufgabenwahrnehmung und die Finanzierung klargestellt werden. Das Land Hessen übernimmt sämtliche mit dem Betrieb der Sperrdatei und dem informationstechnischen Anschluss an die Datei verbundenen verwaltungsadministrativen Aufgaben, auch das Erstellen von Gebührenbescheiden.

Eine Regelung durch Verwaltungsvereinbarung gegen Erstattung von Verwaltungskosten nach § 27k Absatz 1 GlüStV 2021 scheidet aus. Hierüber wäre lediglich der technische Teil der Aufgabe, also das reine Vorhalten und Betreiben des Spielersperrsystems übertragbar, nicht aber die Vollzugskompetenzen, da es sich insoweit um hoheitliche Aufgaben handelt, die nur durch eine gesetzliche bzw. staatsvertragliche Regelung auf ein anderes Land übertragen werden können. Würde die Aufgabe von den Behörden des Landes Hessen auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung ausgeführt, obwohl die staatsvertragliche Zuständigkeit auf Sachsen-Anhalt übergegangen ist, dann hätte Hessen in Bezug auf den Datenschutz und die Gebührenregelungen das Recht von Sachsen-Anhalt anzuwenden. Dies wäre rechtlich ein Novum und wäre für die hessischen Behörden kaum praktikabel. Gegen diese Lösung spricht ferner, dass nach ständiger Rechtsprechung die Festlegung von Zuständigkeiten mit außenwirksamem Charakter nur in Gesetzen oder Rechtsverordnungen getroffen werden darf.

III. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 8 Absatz 1)

Durch die Änderung des § 8 Absatz 1 wird die zentrale Zuständigkeit des Landes Hessen für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Spielersperrdatei, einschließlich aller damit verbundenen administrativen Aufgaben und Rechtsakte wie etwa den vertraglichen und technischen Anschluss der nach dem GlüStV 2021 hierzu Verpflichteten geregelt. Das Land Hessen ist danach auch zentral für die Gebührenerhebung nach § 8c zuständig.

Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der GlüStV 2021 für das weit zu verstehende Führen der Sperrdatei bislang lediglich eine befristete Übertragung der Zuständigkeit auf das Land Hessen festlegt. Da die gebündelte und kontinuierliche Wahrnehmung dieser Aufgaben für alle Länder durch eine zentrale Stelle sinnvoll erscheint, um die in § 1 dieses Staatsvertrages verankerten Ziele effektiv erreichen zu können, wird klargestellt, dass diese Aufgaben mit dem Führen der Spielersperrdatei einhergehen. Der zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung zu betreibende kosten- und personalintensive Aufwand rechtfertigt es, den notwendigen Anschluss der nach dem GlüStV 2021 hierzu Verpflichteten an das Spielersperrsystem sowie das Errichten der hierfür erforderlichen Organisationsstruktur und das Führen der Sperrdatei sowie die Erhebung von Gebühren dauerhaft einem Land, hier also dem Land Hessen, zuzuschreiben.

Der neue Satz 4 stellt klar, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben das Landesrecht des Landes Hessen maßgeblich ist, soweit in diesem Staatsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt im Hinblick auf die Gebührenerhebung nach § 8c insbesondere auch für das Gebührenrecht. Die Regelung stellt sicher, dass das Land Hessen bei der Erfüllung der zentralen Aufgaben eine einheitliche Rechtsordnung anwenden kann, auch wenn die zum Anschluss Verpflichteten ihren Sitz bzw. die Spielerinnen und Spieler ihren Wohnsitz in anderen Bundesländern haben.

Die neuen Sätze 5 bis 7 regeln die Verteilung der Kosten, die dem Land Hessen im Zuge seiner Aufgabenwahrnehmung entstehen. Sie erfolgt anhand des Königsteiner Schlüssels. Sofern nach Kündigung eines Landes weniger als 16 Vertragsländer verbleiben, werden die Kosten entsprechend dem modifizierten Königsteiner Schlüssel nach § 27c Absatz 3 Satz 2 bis 4 auf die verbleibenden Länder verteilt. Nähere Regelungen zum Wirtschaftsplan zum Führen der Spielersperrdatei bleiben einer Verwaltungsvereinbarung der Länder vorbehalten.

Der neue Satz 8 regelt die Rechts- und Fachaufsicht sowie die Ausübung des Ländereinflusses. Die Behörden des Landes Hessen unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht der für Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Hessen. Aus der Anordnung der entsprechenden Anwendung von § 27I folgt zum einen, dass die hessische oberste Landesbehörde ihre Rechtsaufsicht im Benehmen mit den obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der übrigen Trägerländer ausführt, soweit nicht die Eilbedürftigkeit unverzügliches Handeln gebietet (vgl. § 27I Absatz 1), zum anderen dass die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der übrigen Trägerländer die hessische oberste Landesbehörde um die Prüfung fachaufsichtlicher Maßnahmen ersuchen können (vgl. § 27I Absatz 3) und schließlich dass die hessische oberste Landesbehörde bei der Ausübung der Fachaufsicht die Entscheidungsrichtlinien des Verwaltungsrates der Anstalt zu beachten hat (vgl. § 27I Absatz 2). Denn auch wenn die Aufgaben nach § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 in der alleinigen Zuständigkeit des Landes Hessen liegen, bedarf es einer Einwirkungsmöglichkeit einer gemeinschaftlichen Aufsichtsinstanz, um den ansonsten im länder einheitlichen Verfahren defizitären demokratischen Legitimationszusammenhang auszugleichen (BayVerfGH, Urteil vom 25. September 2015 – Vf. 9-VII-13 –, juris, Rn. 141 ff.). Bei der alleinigen Wahrnehmung der länder einheitlichen Vollzugsbefugnisse durch das Land Hessen fehlte es nämlich bei den anderen Bundesländern an der personellen demokratischen Legitimation; die übrigen Länder hätten grundsätzlich keinerlei bestimmenden Einfluss auf die zuständigen Bediensteten des Landes Hessen. Ein hinreichendes Legitimationsniveau wird vorliegend dadurch erreicht, dass die länderübergreifend tätige Vollzugsbehörde an die das Verfahren im De-

tail vorgebenden Vorschriften des von den Länderparlamenten ratifizierten Glücksspielstaatsvertrages 2021 und die Entscheidungsrichtlinien des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder gebunden ist. Dieser besteht seinerseits wieder aus weisungsunterworfenen Vertretern der Bundesländer. Dadurch ist gewährleistet, dass die Volksvertretungen über den zuständigen Ressortminister Kontrolle über den Verwaltungsvollzug ausüben und gegebenenfalls auf das Abstimmungsverhalten des jeweiligen Landesvertreters im Aufsichtsgremium Einfluss nehmen können (BayVerfGH, a. a. O., Rn. 152). Der Verwaltungsrat sorgt so durch seine Zusammensetzung aus (hochrangigen) Vertretern aller am Staatsvertrag beteiligten Länder für eine verstärkte sachlich-inhaltliche Legitimation, wenn er durch Entscheidungsrichtlinien im Einzelfall die Entscheidungen der Behörde mitbestimmt. Bei den Entscheidungsrichtlinien des Verwaltungsrates handelt es sich ausschließlich um rein verwaltungsinterne bindende Vorgaben zur Auslegung und Konkretisierung bestehender Vorschriften.

Der neue Satz 9 bestimmt zum Verhältnis zwischen Maßnahmen der hessischen Aufsichtsbehörde und Entscheidungsrichtlinien des Verwaltungsrates, dass Aufsichtsmaßnahmen unwirksam sind, wenn diese einer Entscheidungsrichtlinie des Verwaltungsrates widersprechen. Damit wird die aus Gründen des demokratischen Legitimationszusammenhangs erforderliche Bindung auch der Rechts- und Fachaufsichtsbehörden des Landes Hessen an die Beschlüsse des Verwaltungsrates sichergestellt.

Zu Nummer 2 (§ 23 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3)

In § 23 Absatz 1 wird durch das Streichen des eingefügten Relativsatzes eine Folgeänderung vorgenommen, da dieser Satz angesichts der fehlenden konkreten Benennung des für die Führung der Datei zuständigen Landes und der neu geschaffenen spezifischen Zuständigkeitsregelung im § 8 Absatz 1 Satz 2 nunmehr obsolet geworden ist. § 23 Absatz 1 befasst sich damit entsprechend seiner gesetzlichen Überschrift und dem Kontext, in dem die Norm steht (Sechster Abschnitt „Datenschutz“), inhaltlich nur noch mit Aspekten der Verarbeitung und dem Schutz von Daten.

Durch die Ergänzung in § 23 Absatz 2 wird klargestellt, dass der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten übermittelt werden können. Ohne die Änderung des Staatsvertrages würde die Gemeinsame Behörde selbst für die Führung der Sperrdatei zuständig sein und also selbst über alle bei der Führung der Sperrdatei anfallenden Daten verfügen. Dass die Zuständigkeit nun dauerhaft an hessische Behörden übertragen wird und die Daten damit nur dort vorliegen, macht eine Datenübermittlung an die Gemeinsame Behörde nötig, die allerdings auf die Daten zu beschränken ist, die für die Gemeinsame Behörde zur Erfüllung der ihr nach dem Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind. Soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt, hängt die Datenübermittlung jedoch von ihrer datenschutzrechtlichen Zulässigkeit ab, die bei personenbezogenen Gesundheitsdaten nochmals strengeren Voraussetzungen unterliegt. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Übermittlung ist von allen an der Datenübermittlung beteiligten Behörden nach dem jeweils für sie geltenden Recht, insbesondere also nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) zu prüfen.

In § 23 Absatz 3 wird geregelt, dass die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde regelmäßig Auswertungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden (z. B. die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder und die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden über die von den Ländern erlaubte Glücksspielangebote) übermittelt, damit diese die tatsächliche Nutzung überwachen können. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, ist Voraussetzung auch hier die von allen am Übermittlungsvorgang beteiligten Behörden zu prüfende datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenübermittlung.

Zu Nummer 3 (§ 27f Absatz 4 Nummer 1)

In der Folge der eindeutigen Übertragung der Zuständigkeit für das Führen der zentralen Sperrdatei auf das Land Hessen im neu gefassten § 8 Absatz 1 Satz 2 ist die anderslautende Zuständigkeitsregelung des § 27f Absatz 4 Nummer 1 aufzuheben.

Zu Nummer 4 (§ 27h Absatz 9)

Über die Entscheidungsrichtlinien des Verwaltungsrates wird der Ländereinfluss auf die Aufgabenwahrnehmung durch das Land Hessen sichergestellt (siehe Erläuterungen zu Nummer 2). Bei den Entscheidungsrichtlinien handelt es sich um Auslegungsvorgaben, an die das Land Hessen bei der Ausübung der ländereinheitlichen Zuständigkeit gebunden ist. Da der Verwaltungsrat insoweit außerhalb seiner Stellung als Organ der Anstalt tätig wird und seine Entscheidungsrichtlinien letztgültig sein sollen, darf er nicht der allgemeinen Rechtsaufsicht des Sitzlandes Sachsen-Anhalt über die Anstalt unterliegen. Dies stellt Satz 2 klar. Ansonsten gäbe es eine nicht aufzulösende Kollision unterschiedlicher Aufsichtsstrukturen. Die Rechtsaufsicht über die Führung der Sperrdatei muss grundsätzlich beim länderübergreifend tätigen Land Hessen verbleiben, sofern nicht der Verwaltungsrat abweichende Entscheidungen trifft.

Die Regelung zur Beschlussfassung über für den Vorstand der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder bindende Entscheidungsrichtlinien finden auf diese Entscheidungsrichtlinien entsprechende Anwendung. Die Entscheidungsrichtlinien werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst (§ 27h Absatz 6 Satz 2). Der Beschluss kann auch gegen die Stimme des Vertreters des Landes Hessen getroffen werden.

Damit die Länder über den Verwaltungsrat auch frühzeitig Einfluss nehmen können, enthält § 27h Absatz 9 Satz 3 eine Vorab-Informationspflicht über wesentliche Entscheidungen (z. B. Änderung des für die Gesetzgebung der Länder relevanten Ablaufs des Anschlusses der Verpflichteten, kostenintensive Maßnahmen oder grundlegende technische Umstellungen, Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen für gesperrte Personen) sowie eine Berichtspflicht über laufende Angelegenheiten und Verfahren.

Die Einfügung erfolgt als Absatz 9 hinter den Absatz 8, der die näheren Regelungen der Satzung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder betrifft, weil der Verwaltungsrat im Hinblick auf die durch das Land Hessen zu führende Spielersperrdatei außerhalb der Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder tätig wird und daher in der Satzung keine Bestimmungen hierzu aufzunehmen sind. Er handelt insoweit nicht als Organ oder Teil der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder, sondern aus eigenem Recht. Der Rückgriff auf das bestehende Gremium des Verwaltungsrates erfolgt aus Vereinfachungsgründen, um kein zweites Gremium zur Ausübung des Ländereinflusses bilden zu müssen. Ergänzende Regelungen können daher in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates oder in einer ergänzenden Verwaltungsvereinbarung, nicht jedoch in der Satzung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder, getroffen werden.

Zu Nummer 5 (§ 27p Absatz 4 Nummer 1)

Die Übergangsregelung in § 27p Absatz 4 Nummer 1 ist obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 6 (§ 32 Satz 1)

Im Rahmen der Evaluierung soll auch die Zuständigkeit des Landes Hessen für die Führung der anbieter- und spielformübergreifenden Spielersperrdatei und deren Auswirkungen auf den Spielerschutz evaluiert werden.

Zu Nummer 7 (§ 35 Absatz 6)

Für den Fall, dass das Land Hessen von seinem Recht nach § 35 Absatz 4 Satz 2 Gebrauch macht und den Staatsvertrag kündigt, geht die Zuständigkeit für die Führung der Spielersperrdatei und für den Anschluss der hierzu Verpflichteten nach den §§ 8 bis 8d und 23 auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder über. Im Zuge dessen hat das Land Hessen der Anstalt sämtliche mit dem Spielersperrsystem im Zusammenhang stehende erforderliche Informationen, Unterlagen, Daten, Programme und Rechte zur Verfügung zu stellen, welche diese benötigt, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Die Vorschrift stellt damit gleichzeitig die Rechtsgrundlage für die Weitergabe der bei den Behörden der Länder vorhandenen Daten dar.

Mit dem Zuständigkeitsübergang auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder werden die Vorschriften zur Sicherstellung des Ländereinflusses auf die Aufgabenwahrnehmung des Landes Hessen obsolet und sind daher nicht mehr anwendbar. Anstelle des Rechts des Landes Hessen findet nach § 27a Absatz 3 das Recht des Sitzlandes Anwendung.

Zu Artikel 2

Art. 2 regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2023. Sollten bis dahin nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sein, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 17.03.2022

Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 7.03.2022

M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 11.03.2022

Franziska Giffey

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 21.3.2022

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 23. März 2022

Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 15.3.22

Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 9.3.22

V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
In Vertretung für die Ministerpräsidentin

Schwerin, den 24.03.2022

S. Oldenburg

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 11.3.2022

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 09/03/22

H. Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 18.3.2022

Malu Dreyer

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 15. März 2022

Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 15.3.2022

Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 10.3.2022

Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 24.3.22

Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 10.3.2022

Bodo Ramelow

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe **Tagesordnungspunkt b** auf:

Antrag der Staatsregierung

**auf Zustimmung zum Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags
2021 (Drs. 18/22084)**

- Erste Lesung -

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen damit gleich zur Zuweisung an den federführenden Ausschuss. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Damit ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Antrag der Staatsregierung
Drs. 18/22084

**auf Zustimmung zum Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags
2021**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin: **Petra Guttenberger**
Mitberichterstatler: **Toni Schuberl**

II. Bericht:

1. Der Staatsvertrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Staatsvertrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Staatsvertrag in seiner 78. Sitzung am 28. April 2022 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Staatsvertrag in seiner 79. Sitzung am 12. Mai 2022 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Staatsregierung

Drs. 18/22084, 18/22708

auf Zustimmung zum Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Der Landtag stimmt gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern dem Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zu.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Tim Pargent

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Ferdinand Mang

Abg. Harald Güller

Abg. Matthias Fischbach

Staatsminister Joachim Herrmann

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Antrag der Staatsregierung

**auf Zustimmung zum Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags
2021 (Drs. 18/22084)**

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile das Wort hiermit der Kollegin Petra Guttenberger für die CSU-Fraktion. Frau Kollegin, wir wären so weit.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich möchte kurz einen historischen Abriss geben: Wir – alle Länder und der Bund gemeinsam – haben vor einem Jahr wieder einen Glücksspielstaatsvertrag auf den Weg bringen können. Man hat damit eigentlich nicht gerechnet. Für uns ist der Kernpunkt des Glücksspielstaatsvertrages das zentrale spielformübergreifende Sperrsystem. Wenn man es mit dem Spielerschutz ernst meint, dann muss man dieses spielformübergreifende Sperrsystem gutheißen.

In dieser Änderung geht es darum, dass seit 01.07.2021 Veranstalter und Vermittler öffentlicher Glücksspiele an das Sperrsystem angeschlossen sein müssen. Jetzt kommen wir zum eigentlichen Punkt der Änderung: Bisher wurde diese Sperrdatei – ich weiß, dass es immer wieder Kritik gab – übergangsweise vom Land Hessen geführt und verwaltet. Nach der aktuellen Fassung von § 27f Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 wäre ab 01.01.2023 jedoch eine Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder in Sachsen-Anhalt für die Führung der Sperrdatei zuständig. Mit der Änderung soll erreicht werden, dass die Sperrdatei und deren Verwaltung dauerhaft beim Land Hessen verbleibt.

Ich sage es ganz unumwunden: Wir werden dieser Änderung zustimmen. In Hessen liegt bereits breite Erfahrung vor, und damit erscheint es ökonomisch sinnvoller, wenn

die Sperrdatei weiterhin dort verbleibt. Wir sind der festen Überzeugung, dass sich die große Erfahrung in Hessen auch im Interesse der nach dem Glücksspielstaatsvertrag zum Anschluss verpflichteten Veranstalter und Vermittler öffentlicher Glücksspiele positiv auswirkt.

Es spricht einiges dafür, die über die Jahre erarbeiteten Kompetenzen weiter zu nutzen. Die Lösung ist besser, als wenn eine Behörde neu gebildet werden müsste, die sich erst die Erfahrungen und Kompetenzen aneignen muss.

Deswegen sind wir dafür, dass die Verwaltung dauerhaft in Hessen verbleibt. Dort besteht bereits eine technische Infrastruktur für den Betrieb der Sperrdatei. Die zentrale Organisationsstruktur für den erforderlichen Anschluss der derzeit etwa 60.000 Anschlussverpflichteten liegt ebenfalls vor. Allen Beteiligten bleibt dadurch ein aufwendiger Systemwechsel erspart. Deshalb sind wir damit einverstanden, dass die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde weiterhin durch das Land Hessen betrieben wird.

Das Land Hessen übernimmt damit sämtliche mit dem Betrieb der Sperrdatei und dem Anschluss an die Datei verbundenen Verwaltungsaufgaben sowie das Ausstellen von Gebührenbescheiden. Die Verwaltungskosten werden auf Basis des Königsteiner Schlüssels auf die Länder verteilt. Des Weiteren sieht die Änderung zum Glücksspielstaatsvertrag eine Befugnis zur Datenübermittlung und zur Berichtspflicht vor.

Ich komme noch einmal zur Replik: Bayern hat vor dem Hintergrund des Datenschutzes darauf gedrängt, eine klare Linie zu schaffen. So dürfen Daten, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind, an die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder, und zwar ausschließlich an diese, weitergemeldet werden. Auf Drängen Bayerns ist eine Differenzierung zwischen allgemeinen Daten und Gesundheitsdaten erfolgt. Aus diesen Gründen werden wir den Änderungen zustimmen. Wir bitten auch Sie, es uns gleichzutun. Danke für das Zuhören.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Der nächste Redner ist der Kollege Tim Pargent für das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Tim Pargent (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Änderungen im Glücksspielwesen beschäftigen den Landtag immer wieder. In den letzten Jahren gab es einige größere Reformen. Man könnte diese kleinere Reform Nachschärfung oder – wie ich es ausdrücken möchte – Herumdoktern nennen. Die Legalisierung der Sportwetten und anschließend des Online-Glücksspiels war in den vergangenen Jahren sicher wegweisend. Die beiden Legalisierungen waren der richtige Schritt. Sie sind aber – vorsichtig ausgedrückt – recht holprig angelaufen. Weiterhin tummeln sich doch recht viele illegale Anbieter im Netz oder werben für sich, während legale Anbieter über langwierige Zulassungsverfahren klagen. Ein Grund dafür ist aus meiner Sicht, dass die Voraussetzungen noch nicht abschließend geschaffen waren. Vielleicht ging es an der einen oder anderer Stelle etwas zu schnell. Insbesondere die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder in Sachsen-Anhalt befindet sich weiterhin im Aufbau und ist noch nicht so schlagkräftig, wie wir uns das vorstellen würden. Übergangsweise haben die Länder einige Aufgaben weiter aufgeteilt. Damit geht die Zersplitterung der Glücksspielaufsicht leider weiter, bis die neue Aufsicht endlich so weit ist.

Nun kommt aber eine weitere Änderung hinzu: Aufsicht und Betrieb der spielartübergreifenden Sperrdatei sollen nun dauerhaft und nicht mehr nur übergangsweise in Hessen verbleiben. Keine Frage, das Regierungspräsidium in Darmstadt leistet bisher gute Arbeit. Die Sperrdatei ist insgesamt eine sehr, sehr gute und wichtige Sache; denn es handelt sich um eine zentrale Sperrdatei für alle Glücksspielarten. Ihre Errichtung ist einer der wichtigsten Schritte für einen besseren Spieler*innenschutz. Allerdings können wir die dauerhafte Aufgabenübertragung an das Land Hessen nicht gut heißen. Damit verliert die neue Aufsichtsbehörde in Halle gleich eine ihrer wichtigsten Aufgaben. Die neue Glücksspielaufsicht zersplittert leider schon, bevor sie richtig zu-

sammengeführt wurde. Wir GRÜNE sind deshalb der Meinung, die bundesweite Bündelung in einer zentralen Glücksspielbehörde bleibt der bessere Weg. Auch wenn mit dieser Änderung keine einschneidenden Änderungen für die Menschen und Spieler*innen bemerkbar sind, können wir diesen zugegebenermaßen kleinen Schritt nicht gutheißen.

Das Argument, wonach in Hessen Erfahrung aufgebaut worden ist und die notwendige Infrastruktur vorhanden ist, kann nicht akzeptiert werden. Mit diesem Argument könnten alle Aufgaben, die momentan übergangsweise auf andere Länder verteilt sind, dort belassen werden. Mit diesem Argument bräuchten wir die Gemeinsame Glücksspielbehörde eigentlich nicht mehr.

Unser Ziel bleibt: Glücksspiel muss in einem legalen und gut regulierten Maß möglich sein. Dafür braucht es einen wirksamen Spieler*innen- und Jugendschutz. Eine zentrale Behörde muss die Aufgaben bündeln. Diese Aufgabenbündelung muss weiter vorangetrieben werden. Bitte keine weitere Abtrennung von Aufgaben, kein Herumdoktern am Staatsvertrag, sondern endlich wirksam umsetzen! Das ist uns wichtig. Deswegen können wir dieser kleinen, aber unguten Änderung nicht zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Der nächste Redner ist der Kollege Dr. Hubert Faltermeier für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei dieser Änderung des Glücksspielstaatsvertrags geht es allein um die Festlegung der Zuständigkeit. Beim bestehenden Glücksspielstaatsvertrag lag die Spielersperre vorübergehend beim Land Hessen. Es hat sich gezeigt, dass dies dort gut gehandhabt wird. Deshalb soll die bundesweite Zuständigkeit in Hessen bleiben. Die einzige Frage lautet: Warum nicht gleich so? – Die Erfahrung hat gezeigt, dass das in Hessen gut gemacht wird. Die Forderung der GRÜNEN, es bun-

deseinheitlich zu regeln, ist doch erfüllt; es ist zweitrangig, ob in Halle oder in Hessen. Deshalb stimmen wir dem Antrag auf Zustimmung zum Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags zu. Wenn es in Hessen gut gelaufen ist und das EDV-System läuft, dann gibt es keinen Grund, es nicht dort zu belassen. Das ist der richtige Weg. Die einzige Frage lautet: Warum nicht gleich so? Aber vielleicht brauchte es einen zweiten Anlauf, um den richtigen Weg zu gehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Ferdinand Mang für die AfD-Fraktion. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Ferdinand Mang (AfD): Sehr verehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Kollegen! In dieser Debatte geht es um einen Antrag der Staatsregierung Söder auf Zustimmung zur Änderung des 2021 hier im Landtag verabschiedeten Glücksspielstaatsvertrags. Wir haben damals diesen Vertrag abgelehnt, weil nichts anderes als ein reines Lobbykonstrukt zugunsten der digitalen Medienkonzerne ist. Jetzt dürfen die Medienkonzerne auch in Deutschland aus Verzweiflung und Spielsucht mit Segen der Regierung Söder Profit schlagen, die besonders Schutzbedürftigen ausbeuten und ein großes Feld der Geldwäsche für die Mafia eröffnen.

(Ruth Müller (SPD): Meine Güte!)

Auch ist es besonders bezeichnend, dass Söders Regierungskoalition diesem Vertrag zugestimmt hat, bevor die entsprechenden Behörden aufgebaut waren, die den Glücksspielmarkt überwachen und kontrollieren sollten. Man hat also einmal wieder in planwirtschaftlicher Manier ein Gesetz beschlossen, ohne für die Durchführung des Gesetzes überhaupt vorbereitet gewesen zu sein. Das kritisieren witzigerweise sogar

die Glücksspiellobbyverbände, für die Sie dieses Gesetz ja erlassen haben. Das geht auch aus dieser Gesetzesbegründung hervor.

So soll das Land Hessen für die Führung der Spielersperrdatei und für den Anschluss der nunmehr legalisierten Volksausbeuter zuständig bleiben. Begründung: Man müsse sonst in Sachsen-Anhalt, wo auch der für die Überwachung zuständige Verwaltungsrat sitzt, eine technische und personelle Infrastruktur sowie Organisationsstruktur aufbauen. Das heißt nichts anderes, als dass eine solche Infrastruktur und Organisationsstruktur bis heute in Sachsen-Anhalt nicht aufgebaut werden konnte.

Nun lässt man also jetzt die für den Spielerschutz zuständige Behörde in Hessen verbleiben, und die Behörde, die diese Behörde überwachen soll, in Sachsen-Anhalt. Wirklich clever! Das funktioniert bestimmt bestens. Diese beiden Behörden so weit wie möglich voneinander zu trennen, entspricht vor allem auch ganz bestimmt dem Gebot der Verwaltungsvereinfachung. Dieses Manko soll dann ein sogenannter Safe-Server richten; das Land Hessen soll dann nach Sachsen-Anhalt berichten, wie gut sie ihre Aufgaben vollbracht haben. Wirklich toll! Derjenige, der überprüft werden soll, soll dem Prüfer zukünftig berichten, wie gut er seine Aufgaben erfüllt. So kann man das Gebot der Verwaltungsvereinfachung auch auslegen. Das ist so, als ob sich ein Schüler sein Zeugnis selbst ausstellen dürfte. Das kann doch nicht Ihr Ernst sein! Anscheinend aber leider schon.

Man könnte einwenden, dass man der Behörde in Sachsen-Anhalt, die es in dieser kurzen Zeit einfach nicht schafft, die geplante Behörde für diesen Milliardenmarkt zu errichten, mehr Zeit lässt. – Nein! Auf diese Idee kommt man nicht; denn das wäre für Ihre Amigos aus der Glücksspiellobby eine zu große Zumutung; das liest sich sehr gut aus Ihrer Begründung heraus. Sie wollen laut Gesetzesbegründung den Medienkonzernen einen aufwendigen Systemwechsel und -anschluss ersparen. Das wohl Wichtigste: Der Anschluss neuer Anbieter könne sich verzögern. – Das heißt übersetzt: Die Medienkonzerne müssten sonst noch etwas länger warten, um Milliardengewinne aus

dem Volk pressen zu können. Ich weiß: Medienkonzerne haben lange genug darauf warten müssen, um aus Not, Leid und Elend Profit schlagen zu können.

Wir lehnen daher diesen Antrag der Regierung Söder ab, da er nur dem skrupellosen Profitstreben der Glücksspiellobby dient und das Volk den gewissenlosen Medienkonzernen so früh wie möglich zum Fraße vorwirft. – Im Übrigen bin ich der Meinung, dass sämtliche Corona-Beschränkungen abgeschafft werden müssen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist der Kollege Harald Güller für die SPD-Fraktion. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Harald Güller (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Den heutigen Tag bzw. die heutige Abstimmung über die Änderung des Glücksspielstaatsvertrags hätten wir uns tatsächlich sparen können, wenn in den Staatskanzleien rechtzeitig und gut gearbeitet worden wäre. Auf diesen Nenner kann man doch die bisherigen Redebeiträge bringen, nehmen wir einmal die komödiantische Einlage von gerade eben aus.

(Tobias Reiß (CSU): Auch die SPD-geführten!)

– Auch die SPD-geführten, kein Thema! Ich bin generell mit der gesamten Konstruktion dieses Glücksspielstaatsvertrags und insbesondere mit dessen Umsetzung unzufrieden; das habe ich an dieser Stelle schon mehrfach gesagt. – Man hätte auch schon vor einem Jahr, als wir darüber diskutiert haben, überlegen können, die jetzt in Hessen geführte Spielersperrdatei auch in Zukunft dort zu führen. Deswegen sehen wir im Gegensatz zu den GRÜNEN kein großes Problem darin, dass die technische Abwicklung in Hessen und die Aufsicht in Halle an dieser Stelle getrennt sind. Die Kommunikationsprobleme kann man lösen. Deswegen werden wir auch zustimmen.

Allerdings hat Herr Kollege Pargent natürlich recht. Die Legalisierung von Sport- und Onlinewetten war eine dringend notwendige Angelegenheit. Deswegen war es auch richtig, den Glücksspielstaatsvertrag abzuschließen bzw. den früheren weiterzuentwickeln. Die Umsetzung lässt allerdings nach wie vor zu wünschen übrig; das liegt nicht nur an der Sperrdatei, sondern daran, dass das gesamte System nicht ineinanderpasst.

Man hätte zum Beispiel von Anfang an alle Glücksspielanbieter, die sich bisher nicht an Recht und Gesetz gehalten, sich im Schwarzmarkt oder im grauen Bereich bewegt haben, von jeglichen weiteren Konzessionsvergaben ausschließen müssen.

(Beifall bei der SPD)

Nur so hätten wir es schaffen können, in diesen Bereich auch auf Dauer Recht und Ordnung hineinzubekommen. Das ist einer der Grundfehler des Glücksspielstaatsvertrags. Zumindest eine zeitweise Sperre für ein paar Jahre wäre sicherlich angemessen gewesen; das ist aber eine andere Baustelle. Der heutige Tag und die heutige Abstimmung sind kein Glanzstück des Föderalismus. Wenn aber etwas vergessen wurde, dann korrigieren wir es eben heute.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Kollege Matthias Fischbach für die FDP-Fraktion. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Matthias Fischbach (FDP): Besten Dank. – Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Bei der heute zu beratenden Änderung des Glücksspielstaatsvertrags geht es, wie die Redner schon angesprochen haben, um das Sperrsystem zur Bekämpfung der Glücksspielsucht und zum Schutz der Spieler. Ich möchte noch einmal betonen: Dieses ist kein unwichtiges, sondern ein sehr zentrales Thema; rund 430.000 Menschen in Deutschland haben ein problematisches Glücksspielverhalten, sagt die Bundeszent-

rale für gesundheitliche Aufklärung. Das hat vieles zur Folge; es bleibt ja nicht bei einem problematischen Verhalten bzw. bei der Glücksspielsucht. Daraus folgen viele soziale, berufliche, materielle und auch familiäre Probleme. Deshalb ist es so entscheidend, nach der Austrocknung des Schwarzmarkts den Schutz der Spieler und die Suchtprävention voranzutreiben.

Spielerschutz und Liberalisierung des Glücksspiels sind zwei Seiten einer Medaille – anders, als es vielleicht jemand kritisiert hat. Nur wenn wir es schaffen, das Glücksspiel aus dem Graubereich, dem Schwarzmarkt und der Illegalität herauszuholen und in rechtsstaatliche Bahnen zu lenken, können wir auch mit einer solchen Sperrdatei darauf aufbauen, die Suchtproblematik bekämpfen und auch die Betroffenen ohne für sie zusätzliche Kosten schützen.

Wie bereits besprochen, hätten die entsprechenden Änderungen eigentlich idealerweise gleich zu Beginn des Prozesses dieses Glücksspielstaatsvertrags eingebunden werden können. Es ist allerdings nachvollziehbar und auch sinnvoll, die bereits in Hessen mit der Glücksspielaufsicht befasste Behörde auch weiterhin mit diesem Thema zu betrauen, zum einen, weil die Strukturen dort schon sowohl personell als auch technisch wesentlich besser vorhanden sind, zum anderen, weil es einfach problematisch ist, eine neue Behörde so aufzubauen, dass bei der Umstellung alles direkt ohne Schwierigkeiten funktioniert. Gerade bei der Spielersperrdatei besteht an dieser Stelle eine große Gefahr, wenn das nicht mehr ordentlich funktionieren und es hier zu Problemen kommen sollte. Das sollten wir dringend vermeiden. Deswegen können wir als FDP-Fraktion diese Anpassung durchaus nachvollziehen und werden der Änderung des Glücksspielstaatsvertrags auch zustimmen. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Für die Staatsregierung spricht jetzt der Staatsminister Joachim Herrmann. Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben sich am 21. Oktober letzten Jahres auf den Entwurf eines Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 geeinigt. Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich zum einen um die dauerhafte Übertragung der zentralen Zuständigkeit für die Führung der Spielersperrdateien auf das Land Hessen. Der dauerhafte Verbleib beim Land Hessen entspricht den Grundsätzen des verwaltungsökonomischen Handelns und dem Gebot der Verwaltungsvereinfachung auch im Interesse der nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 zum Anschluss Verpflichteten. Diesen bleibt ein aufwendiger Systemwechsel nach etwa eineinhalb Jahren erspart. Zudem können das in Hessen bereits vorhandene Personal und aufgebaute Fachwissen weiter genutzt werden. Mögliche technische Schwierigkeiten im Rahmen der Umstellung werden im Interesse des Spielerschutzes vermieden.

Zum anderen soll der Glücksspielstaatsvertrag 2021 um eine Datenübermittlungsbefugnis und eine Berichtspflicht ergänzt werden, damit die neue gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder die ihr durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 übertragenen Aufgaben tatsächlich auch umfassend erfüllen kann. Die dabei zunächst bestehenden datenschutzrechtlichen Bedenken konnten durch eine auf das Hinwirken von Bayern erfolgte Einschränkung der Befugnisse ausgeräumt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, aus meiner Sicht sind die vorliegenden Änderungen notwendig, um das in Hessen bereits vorhandene Personal und Fachwissen in Bezug auf die Spielersperrdatei sinnvoll nutzen und künftig die Spielersperrdatei gewinnbringend einsetzen zu können und zugleich eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder zu ermöglichen. Ich bitte Sie daher, dem

Entwurf eines Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Staatsminister. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Staatsvertrag auf der Drucksache 18/22084 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf der Drucksache 18/22708 zugrunde. Gemäß § 58 der Geschäftsordnung kann die Abstimmung nur über den gesamten Staatsvertrag erfolgen. Der federführende und zugleich endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung.

Wer dem Staatsvertrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion, die FREIEN WÄHLER, die CSU-Fraktion und die FDP-Fraktion. Gegenstimmen! – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD-Fraktion. Fraktionslose Abgeordnete sehe ich nicht im Raum. Gibt es Stimmenthaltungen? – Nein. Dann ist dem Staatsvertrag hiermit zugestimmt worden.

Ich darf Sie auf Folgendes hinweisen: Sie können sich darauf einstellen, dass wir nach Tagesordnungspunkt 7 eine Mittagspause einlegen werden.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12.07.2022

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)